

RS Vwgh 2002/1/29 2001/05/1092

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2002

Index

41/02 Melderecht

Norm

MeldeG 1991 §1 Abs7

MeldeG 1991 §1 Abs8 idF 2001/I/028

MeldeG 1991 §17 Abs1

MeldeG 1991 §17 Abs2 Z2

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/05/1029 E 29. Jänner 2002 RS 1

Stammrechtssatz

Die Lösung der im Reklamationsverfahren maßgeblichen Rechtsfrage des Hauptwohnsitzes des Betroffenen hängt an dem materiell-rechtlichen Kriterium "Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen". Bei der Beurteilung dieses Tatbestandsmerkmals kommt es auf eine Gesamtschau an, bei welcher die Bestimmungskriterien des § 1 Abs. 8 MeldeG (in der Fassung der NovelleBGBl. I Nr. 28/2001) maßgeblich sind: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001051092.X01

Im RIS seit

22.09.2021

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>